

Stellungnahme als Sachkundiger

**zum Thüringer Gesetz zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag,
Drucksache 7/7148**

zur schriftlichen Anhörung bis zum 14. April 2023
– Ausschuss für Europa, Kultur und Medien –

Dipl.-Inform. Hadmut Danisch

Berlin · www.danisch.de · hadmut@danisch.de

Stand: 14. April 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Auftrag	5
1.1 Fragestellung	5
1.2 Sachkunde	5
1.3 Hinweis auf eigene Betroffenheit	6
1.4 Rüge	6
1.5 Unterschrift	6
2 Generalkritik	7
3 Kommentar nach der Struktur des Gesetzes	9
Nr. 2 Präambel: „Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten“	9
Nr. 3a: Neufassung des § 26 Abs. 1 und 2	10
Absatz 1: „Diskurs“	10
Absatz 1: Bevölkerungsgruppen und Informationsgesellschaft	10
Kollision von Absatz 1 mit Beitragspflicht	11
Absatz 2: Unzureichende Verpflichtung	11
Absatz 2: Journalistische Standards	12
Absatz 2: „Ferner“	12
Nr. 4: § 28 Fernsehprogramme	12
Unbestimmter Begriff ARD	12
Untaugliche Senderaufteilung	13
Nr. 5: § 30 Telemedienangebot	13
Absatz 1: gemeinsame Plattformstrategie	13
Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3: Rechtswidrige Beschränkung auf Deutschland	14
Nr. 6: § 31 Maßstäbe und Berichtspflichten	14
Absätze 1 bis (neu) 4	14
Neuer Absatz 5: Wirtschaftsführung	14
Neuer Absatz 6: Dialog mit der Bevölkerung	15
Nr. 7: § 32 Telemedienkonzepte	15
Absatz 1 und 2	15
Nr. 8: § 32a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen	16
Absatz 1: Programme	16
Unzureichende Internetversorgung	16
Wegfall aus dem Rundfunkbegriff	16
Absatz 2 und 3: Konzepte	17
Absatz 6: Programmaustausch	17
Nr. 9 § 36	17

4	Empfehlungen	19
4.1	Elementare Sach- und Rechtskunde aufbauen	19
4.2	Komplette Überarbeitung	19
4.3	Begriffsbestimmungen Presse – Rundfunk – Telemedien	19
4.4	Misslungene Korruptionskontrolle des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks	21
4.5	Selbstwidersprüchliche Situation für Blogger	23
4.6	Konsolidierung mit Landespressegesetzen	24
4.7	Beitritt des Bundes zum Staatsvertrag	24
4.8	Verfassungswidrige Kontrolle von Telemedien	25
4.9	Presseausweis	26

1 Auftrag

1.1 Fragestellung

Der Thüringer Landtag hat mich mit Schreiben vom 13.3.2023 gebeten

- meine Auffassung zum Gesetzentwurf des Thüringer Gesetzes zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag, Drucksache 7/7148, schriftlich darzulegen,
- mich dabei an der Struktur des Gesetzentwurfes zu orientieren,
- mir dabei die Freiheit eingeräumt, weitere Schwerpunkte nach eigenem Ermessen zu setzen.

1.2 Sachkunde

Ich bin im Hauptberuf Informatiker und seit 1988 in diesem Beruf tätig, bis 1998 an der Universität, seit 1998 in der Industrie, darunter 3 Jahre in einer Rechtsabteilung und mehrere Jahre bei Internet Providern. *Schwerpunkte sind u.a. Internet, IT-Sicherheit, Medien- und Datenschutzrecht, Compliance, Unternehmensberatung.*

Daneben betreibe ich seit den ersten Tagen des World Wide Web Webseiten, seit 2006 in Form eines Blogs zu Themen der IT, Gesellschaft, Politik und IT-Recht, das derzeit über 500.000 HTTP-Zugriffe pro Tag erreicht und über 20.000 Artikel enthält.

Zunächst lag der Schwerpunkt des Blogs auf technisch-wissenschaftlichen Themen, besonders Informatik, Internet, Kryptographie und der Kritik an Korruption, Inkompetenz, Kriminalität im Universitätsbereich mit Blickwinkel auf MINT-Fächer und Medienkritik.

Mit beruflichen Aufgaben im Bereich Vorratsdatenspeicherung und Kinderpornographie Sperre bekamen seit 2011 auch politische Themen erheblichen Raum im Blog.

Seit 2012 bilden vor allem Kritik an Geisteswissenschaften, Vorgängen am Bundesverfassungsgericht, insbesondere Gender Studies, Bundes- und Landespolitik und sehr intensiv die Medienkritik an Presse und öffentlich-rechtlichen Sendern, Aufdeckung von Manipulationen, Mängelanalyse und Betrachtung von Medienversagen den thematischen Kern des Blogs und führen die Betrachtung von Wissenschaftsbetrug und

Hochschulkriminalität fort.

Damit verbunden sind seit Jahren eine Vielzahl von Besuchen bei Medienveranstaltungen, Journalistenkonferenzen, sowie Auskunftersuchen, Auskunftsklagen, Musterrechtsfälle und ähnliches.

1.3 Hinweis auf eigene Betroffenheit

Ich weise darauf hin, dass ich als Blogger selbst vom Medienstaatsvertrag betroffen bin.

Das bringt einerseits eigene Erfahrung und damit Sachkunde sowie Einsicht in viele Mängel des Staatsvertrages mit sich, andererseits aber auch eine gewisse Befangenheit, da der derzeitige Medienstaatsvertrag in schwerwiegender Weise mit den Interessen und Grundrechten von Bloggern und Telemedienbetreibern, wie ich es bin, kollidiert.

1.4 Rüge

Ich rüge, dass der Auftrag in seiner Formulierung eher sinnlos erscheint, weil nach der Vorgabe das Gesetz bereits unterschrieben ist, innerhalb einer Frist ratifiziert werden muss und nicht mehr korrigiert werden kann und als alternativlos dargestellt wird.

Auf dieser Grundlage kann man weder eine Anhörung durchführen, noch eine Stellungnahme abgeben. Es widerspricht demokratischen Erfordernissen, wenn die Entscheidung schon vor der Anhörung feststeht.

Darin liegt auch eine gewisse Missachtung gegenüber den Sachkundigen und deren Arbeitsaufwand.

Es wäre ratsamer und qualitätsfördernder, erst die Sachkundigen zu befragen und dann das Gesetz zu schreiben.

1.5 Unterschrift

2 Generalkritik

Ich bin sehr – und negativ – überrascht von der Art der Änderungen des Medienstaatsvertrages.

Der Medienstaatsvertrag hat sich in der bisherigen Praxis als mangelhaft, fehlerhaft, problematisch, in Teilen verfassungswidrig und in den Formulierungen unklar bis weit in die Verletzung der nötigen Normenklarheit erwiesen. Man merkt dem Medienstaatsvertrag sehr deutlich an, dass es dabei nicht nur an der allgemeinen gesetzgeberischen, sondern auch an der themenspezifischen Erfahrung und Sachkunde fehlte, und dass er in Hektik und Zeitnot erstellt wurde und „nachreifen“ und interaktiv verbessert werden muss.

Bisher habe ich dies auf die Annahme einer überstürzten Erstellung und untaugliche politische Vorgaben wie das deutlich anzumerkende Ansinnen der Zensur und Zurückdrängung unabhängiger elektronischer Medien zurückgeführt und eine deutliche Überarbeitung und Verbesserung erwartet, die die Erkenntnisse aus und Probleme der Anwendungen aufnimmt und verarbeitet.

Umsomehr bin ich erstaunt, dass hier lediglich Details zum Rundfunk und ein paar Formalien aus Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eingearbeitet werden, die eigentlichen – schweren – Mängel des Medienstaatsvertrages aber überhaupt nicht angetastet, nicht erwähnt, völlig übergangen werden, als ob man sich überhaupt nicht dafür interessieren würde, ob das Gesetz „funktioniert“ und anwendbar ist.

Das passt zu der untauglichen Vorgehensweise, erst das Gesetz zu formulieren, es dann bereits zu unterschreiben und für alternativlos zu erklären und erst dann Sachkunde einzuholen. So kann man keine Gesetze machen – oder man könnte, wenn die nötige Sachkunde und das Wissen über die Anwendung des Gesetzes in der Realität vorläge.

So wird völlig übergangen, dass die Dreiteilung der Medien in Presse, Telemedien und Rundfunk weitgehend unklar und unbrauchbar ist. Ebenso dass die Behandlung der Telemedien untauglich und verfassungswidrig ist, weil man sie einerseits rechtlos stellt, sie dann aber indirekt wie Rundfunk behandelt, aber nur zu dem Zweck, ihnen zum Zweck der Stilllegung die Rundfunklizenz entziehen zu können, die sie zu dem einzigen Zweck benötigen sollen, dass man sie ihnen entziehen kann.

Der Medienstaatsvertrag ist in seiner bisherigen Form massiv mangelhaft, und das in einer Weise, die bis in die Schlamperei, Inkompetenz und Willkür geht.

Entsprechend dem Auftrag werde ich daher zunächst im folgenden Kapitel 3 „Komm-

mentar“ nach Struktur und Reihenfolge der Änderungen kommentieren und dann im übernächsten Kapitel 4 „Empfehlungen“ einige der zu behebenden Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten darlegen.

Ich kann nicht umhin, an dieser Stelle auch deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass der vorgelegte Gesetzestext bei mir persönlich zu erheblichen Zweifeln an der Befähigung des Gesetzgebers zur Gesetzgebung führt. Mir ist natürlich bewusst, dass bei einem Staatsvertrag der Bundesländer der Auftraggeber dieser Stellungnahme nicht notwendigerweise mit dem Verfasser des Gesetzentwurfs identisch sein muss und meine Kritik am Text nicht unbedingt den Auftraggeber selbst trifft.

Mir ist nicht bekannt, wer diesen Gesetzestext erarbeitet und formuliert hat. Aber ich wüsste es gerne und bitte um Auskunft.

3 Kommentar nach der Struktur des Gesetzes

Nr. 2 Präambel: „Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten“

Das ist in meinem Augen reines Gesinnungs-, Haltungs- und Bekenntnisgeschwafel und in der Aussage nicht nur unklar (was sind denn diese Grundsätze?), sondern auch substanzlos („beachten“ – warum nicht befolgen?).

Was ist überhaupt „Nachhaltigkeit“? Umweltschutz? Klimaschutz? Lange Nutzungsdauer von angeschafften Geräten? Auslegung von Sendungen auf langen Bestand im Angebot? Langfristige Finanzplanung? Auslegung von Gebäuden auf 100 Jahre Nutzung?

Zur Erläuterung der Unklarheit: In der Präambel des zu ändernden Medienstaatsvertrags heißt es in Absatz 6

*„Dieser Staatsvertrag dient, neben weiteren Regelungen und Förderungsvorhaben in Deutschland, der **nachhaltigen** Unterstützung neuer europäischer Film- und Fernsehproduktionen.“*

Da wird „nachhaltig“ völlig anders verwendet als in der geplanten Änderung der Präambel, womit es zu zwei völlig unterschiedlichen Bedeutungen des Begriffs in ein und derselben Präambel käme. Hat das überhaupt schon mal jemand gelesen?

Das hat nichts mit Normenklarheit zu tun. Das sind nur zeitgeistpolitische Gesinnungsduftmarken, völlig wirkungs- und inhaltslos.

Wenn das irgendeine Wirkung haben soll, muss man es so formulieren, dass klar wird, was gemeint ist. Und wenn nicht, dann hat es in einem Gesetz nichts verloren.

Nr. 3a: Neufassung des § 26 Abs. 1 und 2

Absatz 1: „Diskurs“

Das Ansinnen, die alte Fassung („Zusammenhalt“) durch das Gegenteil („Diskurs“) zu ersetzen, ist zu begrüßen, die Formulierung ist allerdings viel zu schwach, und – durch die Begründung erkennbar – nicht auf Absicht beruhend, sondern darauf, Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts zu befolgen.

Hier wäre eine klarere und eindeutige Formulierung zu wünschen.

Kritisch ist dabei der Begriff des Diskurses in Verbindung mit der Begründung (Seite 12), denn da ist die Rede von der Schaffung eines „Kommunikations- und Debattenraums“.

Das kann Rundfunk nicht, weil Rundfunk seiner Struktur nach nur ein Medium in einer Richtung (Broadcast) ist. Soll das ein Auftrag zur Errichtung von Foren sein? Das wäre kein Rundfunk mehr.

Absatz 1: Bevölkerungsgruppen und Informationsgesellschaft

Ich bezweifle, dass dem Gesetzgeber die Tragweite dieser Änderung bewusst ist. Letztlich nämlich bedeutet das, dass der Rundfunk in allen Sprachen senden muss, die von Migrantengruppen in Deutschland gesprochen werden, sofern sie nicht deutsch sprechen oder zumindest verstehen.

Effektiv bedeutet das, dass Rundfunk auch auf Englisch, Türkisch, Arabisch, Ukrainisch/Russisch, und in unzähligen weiteren Sprachen und Dialekten angeboten werden muss, und eine reine Untertitelung (wegen Analphabeten) nicht ausreicht. Denn was sonst sollte oder könnte der Satz bedeuten, wonach allen Bevölkerungsgruppen die Teilnahme an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden soll? Zumal es in der Begründung (Seite 12) heißt, dass die gesamte Bandbreite unterschiedlicher Perspektiven und Lebenswirklichkeiten im journalistischen Blick zu behalten ist, weshalb es ja nicht ausreicht, deutsche Sendungen nur inhaltlich unverändert zu übersetzen und nachzuvertonen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ja nicht einmal derzeit in der Lage, neutrale, konservative, bürgerliche, wissenschaftliche „Perspektiven und Lebenswirklichkeiten“ abzubilden, er wird ja bisher nicht einmal mit der Bandbreite des deutschen Publikums fertig. Wie soll denn diese Ausdehnung auf die gesamte Bandbreite der Bevölkerung möglich sein?

Auch das erscheint wieder als reine, zeitgeistfromme Bekenntnisformulierung, deren gesetzliche Auswirkung man nicht betrachtet hat.

Wie etwa sollten denn die Programme in den verschiedenen Sprachen dargeboten werden? Die Eröffnung neuer Programme – ob nun zur Ausstrahlung oder zum Abruf

– ist im Gesetzentwurf nicht enthalten und nicht vorgesehen. Sollen dann abends ein Dutzend Nachrichtensendungen in allen Sprachen gesendet werden?

Wie soll denn das funktionieren?

Wer schreibt sowas?

Kollision von Absatz 1 mit Beitragspflicht

Ich weise darauf hin, dass eine derartige Ausdehnung auf alle Bevölkerungsgruppen, die unausweichlich mit einer Mehrsprachigkeit einherginge, bezüglich der Finanzierung mit derzeitigem Rundfunkrecht unvereinbar ist.

Denn derzeit wird der Rundfunk durch Zwangsbeiträge finanziert, deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung nach der Gesetzesbegründung und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr auf der tatsächlichen Nutzung, aber auf der *Möglichkeit* der Nutzung beruht.

Die aber wäre bei fremdsprachigen Angeboten nicht mehr gegeben, sie können also nicht aus den allgemeinen Rundfunkbeiträgen finanziert werden.

Eine Finanzierung durch den Staat aus Steuergeldern wäre aber mit der vorgeblichen (nach EU-Rechtsprechung tatsächlich ohnehin nicht bestehenden) Staatsferne auch nicht vereinbar.

Wie also sollte das funktionieren, was man hier in den Medienstaatsvertrag schreibt?

Wie stellt man sich das vor?

Absatz 2: Unzureichende Verpflichtung

Warum sind die Rundfunkanstalten nur bei der Erfüllung ihres Auftrages und nicht bei allen ihren Aktivitäten den journalistischen Standards, Sachlichkeit, Unabhängigkeit verpflichtet?

Warum umfasst diese Verpflichtung nicht das gesamte Programm?

Denn immerhin ist das als eine der Grundlagen der Beitragspflicht angesehen, die Anforderung müsste also mindestens für alle über die Beitragspflicht finanzierten und alle unter diesen Staatsvertrag fallenden Angebote und nicht nur die, die der Erfüllung des Auftrages dienen, gelten.

Absatz 2: Journalistische Standards

Was sind denn die „journalistischen Standards“? Sie werden hier nur als „insbesondere“ angerissen. Das ist ein unbestimmter und unsubstanziierter Begriff.

Darf sich das dann jeder frei aussuchen und nach Tagesform zusammenreimen?

Ich war selbst bei einer Besprechung auf einer Journalistenkonferenz im Norddeutschen Rundfunk (NDR) anwesend, bei der man offen sagte, dass das alles nicht festlege und der tagesaktuelle „Diskurs“ nach Bedarf und politischer Opportunität bestimme, was gerade geht und was nicht.

So etwas ist schlicht unzulässig und verfassungswidrig.

Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und hinreichend klar auszuformulieren. Das Bundesverfassungsgericht hat dafür den Begriff der Wesentlichkeitstheorie geprägt.

Es ist verfassungsrechtlich unzulässig, solche inhaltslosen Blabla-Texte als Norm herauszugeben.

Absatz 2: „Ferner“

Warum werden Objektivität und Unparteilichkeit zu „ferner“ herabgestuft?

Darin liegt eine unververtretbare Aufweichung der Qualitätsanforderungen.

Warum werden überhaupt „journalistische Standards“ als wichtiger als Objektivität und Unparteilichkeit eingestuft? *Sind das etwa keine journalistischen Standards?*

Der Text wirkt nicht so, als habe das jemand am Stück durchdacht und probegesehen, sondern als habe in einem Gremium jeder im Raum irgendeinen Begriff gerufen, der ihm wichtig erschien, und irgendwer hat sie einfach alle aufgeschrieben.

Nr. 4: § 28 Fernsehprogramme

Unbestimmter Begriff ARD

Die ARD ist nur eine eingetragene Marke und nicht rechtsfähig (BGH-Rechtsprechung). Die Landesrundfunkanstalten sind nicht derart zusammengeschlossen, dass ein Gesetz darauf Bezug nehmen kann, obwohl dies durch den ganzen Staatsvertrag durch mehrfach passiert. Im Prinzip steht es jeder Anstalt frei, die ARD zu verlassen.

Man sollte das hier genau festschreiben, was ARD im Sinne des Gesetzes ist, nämlich Kooperation und Sammelbegriff einiger Anstalten. Dazu empfiehlt sich die Umarbeitung des Absatzes 2.

Untaugliche Senderaufteilung

Wie ich bereits in meiner Stellungnahme für den Landtag von Sachsen zur Erhöhung der Rundfunkbeiträge 2020 deutlich gemacht habe, halte ich die Programmaufteilung für veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Länder wie Australien haben thematisch geordnete Kanäle, die besser geeignet sind, den Rundfunkauftrag zu erfüllen.

Insbesondere die auf Seite 14 dazu angegebene Begründung wird durch die Senderaufteilung schlicht nicht erfüllt.

Gesetzestext und Begründung passen nicht zusammen.

Nr. 5: § 30 Telemedienangebot

Absatz 1: gemeinsame Plattformstrategie

Der Vereinheitlichung der Plattform ist aus mehreren Gründen zuzustimmen. Ich habe dies 2020 gegenüber dem Landtag von Sachsen selbst empfohlen, bin dabei aber noch weiter gegangen.

Ich begrüße die Vereinheitlichung, habe als Informatiker und Blogger mit Journalismus-Erfahrung aber ernste Bedenken, ob die Sender des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks dazu ausreichend befähigt sind.

Ich hatte deshalb für eine Plattform plädiert, die unabhängig vom Rundfunk betrieben wird und dem Rundfunk, aber eben auch anderen Anbietern zur Nutzung offensteht und auch als Alternative zu Youtube u.ä. dienen kann.

Ich halte eine einheitliche Plattform für richtig, habe aber Zweifel, dass man diese den deutschen Rundfunkanstalten anvertrauen kann. Und die massiven Korruptions- und Untreuevorfälle und die Vetternwirtschaft, wie sie gerade beim RBB zutage traten, aber zweifellos auch bei den anderen vorliegen, bestätigen meine Zweifel. Die Korruption ist hoch, die Kompetenz niedrig. So wird auch das Ergebnis aussehen.

Außerdem halte ich es für problematisch, dass der Rundfunk willkürlich selbst darüber entscheiden kann, ob er Sendungen herausgibt, vorzeitig löscht oder nachträglich verändert, etwa Stellen herausschneidet. Eine Qualitätskontrolle setzt auch voraus, dass es ein öffentlich zugängliches und verlässliches Archiv gibt, anhand dessen man die Qualität beurteilen, und auch die KEF ihre Aufgabe erfüllen kann.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3: Rechtswidrige Beschränkung auf Deutschland

Ich halte die Beschränkung der Abrufmöglichkeit auf Deutschland für problematisch.

Denn effektiv werden damit Personen, die in Deutschland wohnen und damit Rundfunkbeitrag zahlen müssen, sich aber im Ausland aufhalten, vom Zugang zum Programm ausgeschlossen, **obwohl der zwangsweise nutzungsunabhängig erhobene Rundfunkbeitrag nur für die Möglichkeit des Abrufs verfassungsrechtlich zulässig ist.**

Wenn aber der Zugang auf Deutschland beschränkt ist, muss folglich die Beitragspflicht für die Zeiten entfallen, in denen sich alle Mitglieder eines Haushaltes im Ausland aufhalten. Denn mit dieser Regelung besteht ein gesetzliches Hindernis des Zugangs.

Nr. 6: § 31 Maßstäbe und Berichtspflichten

Absätze 1 bis (neu) 4

Die Vorgaben erscheinen mir zwar in der Zielrichtung als gut, aber in der Stärke nicht als ausreichend.

Gerade vor dem Hintergrund der früheren Stellungnahmen zur Beitragserhöhung und zur Änderung des MDR-Gesetzes, aber auch aufgrund eigener Erfahrungen mit dem ÖRR und den aktuellen Pressemeldungen zur Korruption beim RBB erscheinen die Maßnahmen nicht ausreichend, um Inkompetenz, Verschwendung und Untreue einzudämmen.

Die geplante Änderung markiert nur vordergründig den Willen, Qualität und Wirtschaftsführung zu verbessern, bewirkt aber effektiv gar nichts.

Das ist reine Symbolpolitik.

Neuer Absatz 5: Wirtschaftsführung

Das ist völlig unwirksam, leeres Blabla.

Nicht nur habe ich bereits gegenüber dem Landtag von Sachsen in der Anhörung zur Rundfunkbeitragserhöhung 2020 dargelegt, dass die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) ihre Aufgaben nicht erfüllt, sondern auch die Vorgänge beim RBB um Untreue, Mondgehälter und groteske Geldverschwendung und Geldverlagerung in private Taschen, sowie die de-

solate Finanzsituation beim BR zeigen, dass die Prüfungstätigkeit der KEF wertlos und vorgetäuscht sind.

Die KEF funktioniert nicht und ist Teil des Systems der Untreue und der Qualitätsmängel.

Neuer Absatz 6: Dialog mit der Bevölkerung

Was soll das bedeuten? Eine reine Blabla-Formulierung.

Betrachtet man, in welcher Weise die Sender des ÖRR bisher schon in den Foren und Social Media Kommentare zensieren, erscheint eine solche Vorgabe als Hohn.

Ich habe selbst an einer Journalistenkonferenz im NDR teilgenommen, auf der sich Mitarbeiterinnen, darunter der Redaktion der Tagesschau/Tagesthemen als Feministinnen brüsteten, alle feminismuskritischen Kommentare aus den Foren gelöscht zu haben.

Eine solche unkonkrete Vorschrift ist gegenüber solchen Leuten völlig wirkungslos und wiederum reine Bekenntnispolitik ohne irgendeine Wirkung.

Ebenso wie bei der Streaming-Plattform würde ich hier dringend empfehlen, dies in die Hände Dritter zu legen, damit nicht dieselben, die in der Redaktion das Fernsehprogramm machen, darüber bestimmen, welche Kommentare in den Foren über sie sichtbar sind – wie ich das eben bei der Redaktion der Tagesschau und Tagesthemen beobachtet habe, dass sie selbst die Kritik löscht, die ihr nicht passt und mit ihren politischen Zielen nicht konform geht.

Nr. 7: § 32 Telemedienkonzepte

Absatz 1 und 2

Die Vorschriften sind gut gemeint, aber wirkungslos. Es ist überhaupt nicht bestimmt, wer für die Einhaltung der Telemedienkonzepte verantwortlich ist, ob die überhaupt wahrheitsgemäß sein und mit der Realität übereinstimmen müssen, und wem sie vorzulegen sind. Lediglich Absatz 2 deutet indirekt an, dass die KEF die Konzepte einsehen können muss.

Es ist vorgegeben, dass in den Konzepten irgendetwas zu überprüfen ist. Es ist nicht erkennbar, wer über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren ist oder welche Folgen ein negatives Ergebnis haben könnte oder sollte.

Die Vorschrift ist völlig wertlos. Reines, leeres Blabla.

Hier böte sich an, eine allgemeine Veröffentlichungspflicht oder zumindest eine Vorlagepflicht gegenüber dem Parlament im Rahmen von Beitragshöhenentscheidungen zu normieren.

Nr. 8: § 32a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen

Absatz 1: Programme

In der Grundtendenz ist das Ansinnen, eine Überführung von Programm in Internetangebote zu erlauben, richtig und entspricht auch meiner Empfehlung gegenüber dem Landtag von Sachsen.

Allerdings halte ich den Gedankengang für zu eng und ungeeignet, weil er am Begriff, Konzept und der Grundidee des „Programms“ festhält. Programme haben aber nur bei einer linearen, kanalorientierten Ausstrahlung eine Funktion, eben bei Sendefrequenzen im Kabel oder bei terrestrischem Funk, oder in gewissen Grenzen auch beim Streaming in Echtzeit, aber nicht mehr bei Angeboten auf Abruf (Mediathek). *Bei Nutzung auf Abruf finden „Programme“ nicht statt, es sei denn, diese dienen der Abrechnung beim PayTV für Abonnements.*

Hier sollte man sich vom Begriff und der Organisationsform des Programmes lösen und andere qualitative und quantitative Maßstäbe finden.

Unzureichende Internetversorgung

Ich gebe zu bedenken, dass die Internet-Abdeckung in Deutschland lückenhaft und an vielen Stellen schlecht ist. Deshalb kann die Überführung eines Fernsehprogrammes in ein reines Streaming-Programm zum Abruf per Internet dazu führen, dass das Programm mancherorts nicht mehr zugänglich ist.

Damit wäre auch die Beitragspflicht nicht mehr (voll) haltbar.

Wegfall aus dem Rundfunkbegriff

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Medienstaatsvertrag ist Rundfunk ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst zum zeitgleichen Empfang.

Ich führe dies in Abschnitt 4.3 auf Seite 19 weiter aus.

Absatz 2 und 3: Konzepte

Auch hier ist wieder unklar, wem diese Konzepte bekannt zu geben sind. Wer sind „Dritte“? Ist damit die Öffentlichkeit gemeint? Wenn nicht, wer dann?

Absatz 6: Programmaustausch

Ich halte die Vorschriften zum Austausch von Programmen für unsinnig, da die Vorgaben in § 28 Absatz 5 Satz 1 genannten Programme ohnehin völlig nichtssagend und nur dem Namen nach bestimmt sind.

Wozu soll es gut sein, ein bürokratisches Verfahren zum Austausch von Programmen vorzuschreiben, wenn es ohnehin keine inhaltliche Vorgabe gibt?

Auch halte ich die bisherige und in § 28 Absatz 5 genannte Programmaufteilung für längst veraltet und unsinnig. Wie bereits gegenüber dem Landtag von Sachsen ausgeführt, halte ich etwa die Programmaufteilung in Australien für sinnvoller und würde etwa einen separaten Sportkanal empfehlen.

Ich würde hier lediglich Vorgaben machen, wieviele Haupt- und Nebenprogramme und in welchem Mindestumfang Abrufprogramme zur Verfügung zu stellen sind und alles andere den Sendern überlassen.

Ich würde mich vom starren Programmbegriff in der hier vorliegenden Form lösen.

Nr. 9 § 36

Keine Anmerkungen.

4 Empfehlungen

4.1 Elementare Sach- und Rechtskunde aufbauen

Ein solcher Staatsvertrag ist kein Leichtgewicht, das man nebenbei erledigt.

Ich empfehle dringend, die Probleme und Unzulänglichkeiten des Medienstaatsvertrages in Anwendung und Rechtsprechung zu erfassen und ihn entsprechend zu überarbeiten.

4.2 Komplette Überarbeitung

Man merkt dem Medienstaatsvertrag deutlich an, dass er auf die Schnelle zusammengeschrieben wurde und keine gute Struktur hat.

Ich rate an, den Medienstaatsvertrag richtig zu überarbeiten und neu zu strukturieren, um auch eine bessere gedankliche Ordnung zu schaffen.

4.3 Begriffsbestimmungen Presse – Rundfunk – Telemedien

Wir haben in Deutschland gerade eine völlige Begriffsverwirrung. Medienrechtlich stehen drei Begriffe nebeneinander, Presse, Rundfunk und Telemedien, und kaum jemand kann sie vernünftig und sachgerecht auseinanderhalten – nicht einmal die Gerichte.

So hängen manche Gerichte – etwa die Presserechtskammer des Verwaltungsgerichts Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – an einem Pressebegriff fest, der auf einer körperlichen Veröffentlichung (Papier, CDROM,...) beruht.

Das ist Unfug, weil nicht nur technisch völlig veraltet, sondern auch noch auf Abschreib- und Verständnisfehlern der Gerichtsurteile untereinander entstanden, weil in einer Zeit, als das die einzige Möglichkeit zur Massenverbreitung war, von „Druckwerk“ die Rede war. Etwas anderes konnte man sich nicht vorstellen und verwendete den Begriff um eine Massenverbreitung für einen unbegrenzten Empfängerkreis zu beschreiben, der heute aber elektronisch viel leichter zu erreichen ist.

Gleichzeitig werden erste Zeitungen im Druckformat – oder deren lokale Verbreitung – eingeschränkt oder sogar eingestellt, weil immer mehr Leser elektronisch lesen, und der Zeitungsdruck durch Energie-, Personal- und Materialkosten immer teurer wird. Dabei ist er umwelt- und klimaschädlich, wobei bis zu 90% der gedruckten Zeitungen unverkauft und ungelesen wieder vernichtet werden.

Es ist völlig unververtretbar, den Begriff der Presse weiterhin am Druck auf Papier festzumachen. Es ist geradezu grotesk, absurd, hirnrissig, einerseits das ganze Land mit Gewalt und allen Mitteln auf Klimaschutz zu wollen, gleichzeitig aber bei einer Definition von Presse zu bleiben, die auf gedrucktem Papier, riesigen Druckereien, enormem Papier-, Energie- und Wasserverbrauch, der Vernichtung von ungelesenem Papier, giftiger Druckerschwärze, LKW-Transporten beruht, um erst am nächsten Tag ein bis dahin veraltetes Druckwerk auszuliefern – falls man noch Zeitungsausträger findet.

Andererseits weiß selbst das hoch-, höchst- und überbezahlte Führungspersonal des Rundfunks oft nicht, dass sie Rundfunk und nicht Presse sind. Sie beanspruchen Pressefreiheit und beklagen bei Angriffen die Verletzung derselben, wissen aber nicht, dass sie keine Pressefreiheit haben, weil sie nicht Presse sind, und sich die Rundfunkfreiheit fundamental unterscheidet.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 MStV definiert Rundfunk als linearen Dienst zum zeitgleichen Empfang. Damit aber fällt der öffentlich-rechtlichen Rundfunk dann aus diesem Begriff, wenn, wie in der Änderung vorgesehen, die Substitution von Programmen durch Streamingangebote stattfindet, die zum Abruf angeboten werden. Das heißt aber, dass ein solches Angebot auch nicht mehr der Rundfunkfreiheit unterliegen würde, weil es kein Rundfunk mehr ist.

Zwar ist der Begriff der Telemedien wie ein Auffangbegriff gestaltet, der alles auffängt, was nicht anderswo definiert ist, aber dann etwa in § 18 Absatz 2 und 4 und § 19 auf bestimmte eingegrenzt wird:

Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, [...]

Das ist völlig unklar, was das heißen soll.

So ist es trotz der gleichlautenden Formulierungen in §§ 18 und 19 ständige Praxis, kleine Blogs unter diesen Begriff zu stellen, wenn man sie nach § 19 gängeln und mit Pflichten und Bußgeldern belegen will, oder sie nach § 18 Absatz 2 ein Impressum führen müssen, sie ihnen aber abzusprechen, wenn sie das Auskunftsrecht nach § 18 Absatz 4 in Anspruch nehmen wollen.

Hier führt die Untauglichkeit der Definition zu völlig grotesker Willkür bei der Auslegung der Norm, bei der dieselbe Formulierung je nach politischem Bedarf mal so und mal gegenteilig ausgelegt wird.

Das ist gesetzgeberischer Schrott!

Man sollte diese Begriffe in Ordnung bringen und ordentlich definieren.

4.4 Mislungene Korruptionskontrolle des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks

Mit einer gewissen Freude und Zustimmung habe ich dem Gesetzentwurf leichte Hinweise der Absicht entnommen, dass man Untreue, Geldverschwendung, Missbrauch beim Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk eindämmen möchte, und deshalb leichte Kontrollmechanismen zaghaft andeutet.

Das ist aber viel zu wenig. Es gleicht dem Versuch, einen Hochhausbrand mit einem Schneeflöckchen löschen zu wollen.

Die aktuellen Vorgänge, die Gehaltsstrukturen, die Finanzlage, die Ausgabenstruktur etwa beim RBB, beim BR, beim WDR, auch beim MDR zeigen nicht nur massive Korruptionsstrukturen, sondern bestätigten damit auch Beobachtungen, die ich seit Jahren auf Journalistenkonferenzen mache: Wir haben keinen Rundfunk mehr, der Rundfunk macht. Das alles ist längst von einer korrupten, politisch homogenen Clique übernommen, die sich um Meinungsvielfalt und Diversität, oder auch um Seriosität gar nicht mehr schert, und den Rundfunk nur noch als Versorgungsanstalt ihres politischen Lagers auffasst und sich hemmungslos selbst und gegenseitig die Taschen voll macht, sich mit absurden Mondgehältern, obszönen Pensionen, sogar hohen Gehältern für das blanke Nichtstun oder als Ruhegehalt überschütten, oft natürlich zuzüglich Luxusbüros, Luxusreisen, Luxusfahrzeuge, gerne mit Chauffeur. Mitunter auch zwei.

Das ist nicht nur unfassbar, was hier abläuft, es ist vor allem verfassungs- und rundfunkordnungswidrig. Nicht nur machen die Rundfunkordnung und die Verfassungsrechtssprechung klare Vorgaben zur Meinungsvielfalt, die qualitativ überhaupt nicht erfüllt werden. Auch quantitativ umfasst die Beitragspflicht nur das, was erforderlich ist, um Rundfunk zu betreiben, nicht aber all die Luxusausgaben obendrauf. Ich habe das bereits gegenüber dem Landtag von Sachsen ausführlich dargestellt, dass die Kosten unseres Rundfunks absurd überhöht sind, bei gleichzeitig miserabler inhaltlicher Qualität und haarsträubender Unkenntnis selbst des Führungspersonals von der Rundfunkordnung und ihren Aufgaben und Pflichten.

Der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk in Deutschland ist faktisch nur noch eine links-extreme Party, auf der man sich gegenseitig mit Hunderttausenden oder Millionen von Euro bewirft und seinen persönlichen Interessen nachgeht, Rundfunk nur noch pro Forma dem Anschein nach oder zur Erfüllung eigener, politischer Interessen betreibt. Schaut man sich das Fernsehprogramm an, dann besteht es fast nur aus zeitfüllenden Billigproduktionen wie Koch- und Talkshows, endlosen geistlosen Serien, Sport und politischer Agitation, steht fast alles auf „Autopilot“. Es ist überhaupt nicht erkennbar, was eigentlich dieser riesige Personalapparat den ganzen Tag lang macht. Warum schafft man es in Australien, einen Kontinent von fast der Größe Europas zu einem

Zehntel der Kosten des deutschen Fernsehens zu versorgen? Warum haben wir das teuerste, aber höchstens mittelmäßigste Fernsehen in der EU? Warum wandern so viele Zuschauer zu anderen Quellen ab?

Die weit überwiegende Mehrzahl der Leute beim Rundfunk ist intellektuell nicht in der Lage, die Aufgaben des Rundfunks zu erfüllen oder wenigstens zur Kenntnis zu nehmen und zu verstehen, auch nur zu begreifen, warum und worin sich Rundfunk von Presse unterscheidet, und hätte unter normalen Bedingungen niemals eingestellt oder beauftragt werden dürfen, zumal auch beim Rundfunk – wie der Europäische Gerichtshof feststellte – Vergaberecht und damit auch die Kriterientrias nach Art. 33 Abs. 2 GG gilt. Die Leute bekommen sechsstellige Gehälter und bevölkerungsverachtende Luxus pensionen, haben die Macht über Programm und Inhalt, kennen aber nicht einmal den Inhalt ihres eigenen Landesrundfunkgesetzes, dem sie verpflichtet sind und wofür sie bezahlt werden.

Erschreckend viele Leute beim Rundfunk haben keine greifbare Ausbildung, nichts gelernt, keine erkennbare Befähigung oder gar intellektuelle Ausbildung. Viele sind „Journalisten“ von Universitäten oder Journalistenschulen. Erfahrungsgemäß steckt dahinter fast gar nichts. Trotzdem maßen sie sich an, Wahrheit zu verkünden, „Fakten zu checken“ (und nicht mal zu wissen, was das ist), die Bevölkerung erziehen zu wollen. Sie wissen nichts, aber alles besser. Eine überwältigende Zahl von Aussagen und Behauptungen im Fernsehen, selbst in den Nachrichtensendungen, sind erfunden oder halten keiner Nachprüfung stand. Und wie ich vor Jahren auf einer Journalistenkonferenz entsetzt sehen und hören musste, sind sie sich dessen sogar bewusst und machen das mit Absicht, weil die Priorität darauf liegt, die Sendezeit mit möglichst wenig Aufwand und möglichst unkompliziertem Ergebnis zu füllen. Es wurde explizit gesagt *und fand Zustimmung und Konsens*, dass man wissentlich lieber inkompetente Schwätzer als echte Experten befragt, weil man sich bei denen darauf verlassen könnte, kameratauglich und zeitpassend zu bekommen, was man hören will. Unser Rundfunk ist zu einer Fake-Maschine degeneriert, die uns – gewollt und wissentlich – die immer selben Pseudo-Experten präsentiert.

Die Mehrzahl der Leute, die im Fernsehen zu sehen sind, hätte nach anzuwendendem Recht dort nichts verloren, und wäre auch vom Beitragszahler nicht zu bezahlen.

Das zentrale Problem, die zentrale Ursache dabei ist, dass man dem Rundfunk durch schlechte Konstruktion so faktisch wie verfassungsrechtlich ein ihm nicht zustehendes Kooptationsrecht gebaut hat und das als Staatsferne verklärt. Tatsächlich heißt es nur, dass der Gesetzgeber – das sind Sie – seine Aufgaben nicht erfüllt.

Es wäre dringend erforderlich, die ohnehin längst veraltete und auf Nachkriegstechnik beruhende Struktur und Realisierung des ÖRR aufzubrechen, umzugestalten, zu modernisieren und besser zu digitalisieren, und damit deutlich Macht über Inhalte und Personal von der bisherigen mafiaartigen Struktur an die Zuschauer zu verlagern und das Angebot nach dem Prinzip eines Marktes und nicht mehr dem Prinzip von Mafia paten in den Redaktionen zu organisieren, wie es mir über das Verhältnis der echten Mitarbeiter als Zensoren zu den „freien Mitarbeitern“ als Arbeitssklaven berichtet

wurde. Wir brauchen mehr Angebot, mehr Vielfalt, über die der Zuschauer selbst entscheiden und aus der er auswählen kann, und über die nicht in den Hinterzimmern der Redaktionen autokratisch, korrupt und nach Parteiinteressen entschieden wird.

Beispielsweise wäre die Frage zu klären, wie das mit der Rundfunkordnung und der darin und verfassungsrechtlich vorgegebenen Pflicht, die in der Bevölkerung vertretenen Auffassungen gleichberechtigt und angemessen darzustellen, zu vereinbaren sein soll, dass im Fernsehen die „Gendersprache“ verwendet und durchgesetzt wird, obwohl eine große Mehrheit der Bevölkerung diese ablehnt. Schon da wird offensichtlich, dass die Rundfunkanstalten auf ihren Auftrag und die Rundfunkordnung pfeifen und den Unterschied zwischen Presse und Rundfunk nicht verstanden haben.

Der Medienstaatsvertrag wäre der Ort, damit umzugehen. Insbesondere, nachdem man mit der vorliegenden Gesetzesänderung ja erkennbar auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reagiert.

Warum aber übergeht man diese gerade in diesem Punkt?

Und worauf beruht eigentlich noch die Rundfunkbeitragspflicht, wenn das Bundesverfassungsgericht diese an Bedingungen knüpft, die aber tatsächlich nicht erfüllt werden und für die sich weder Rundfunk noch Gesetzgeber interessieren?

Wenn die Beitragspflicht an Bedingungen geknüpft ist, die man weder tatsächlich erfüllt, noch überhaupt erfüllen will, dann muss die Beitragspflicht entfallen.

Und dann stellt sich auch die Frage, was sich der Gesetzgeber – Sie – eigentlich dabei denkt, § 26 dahingehend zu ändern, dass alle Bevölkerungsgruppen zu bedienen seien, wenn der Rundfunk es nicht einmal schafft, alle deutschsprachigen Bevölkerungsgruppen zu bedienen und nur noch eine links-grün-feministische Genderauffassung vertreten ist.

Wie wollen Sie denn ein Programm für türkische oder arabische Migranten leisten, wenn Sie nicht einmal ein Programm für die neutrale politische Mitte oder konservative Ansichten bieten können?

Das Ansinnen ist zwar gut gemeint, aber irgendwo zwischen naiv und ignorant.

Und wer ist für all dies verantwortlich? *Sie. Der Gesetzgeber.*

4.5 Selbstwidersprüchliche Situation für Blogger

Die Situation, dass man die identischen, aber unklaren Formulierungen der §§ 18 und 19 nach Belieben und Opportunität so auslegt, dass Blogger wie ich mal darunter fallen und mal nicht, führt dazu, dass wir zwar einerseits einer Sorgfaltspflicht unterliegen, andererseits aber die Auskunftsrechte nicht bekommen, um sie auch zu erfüllen.

An dieser Stelle ist der Medienstaatsvertrag eine Fehlkonstruktion, unterliegt er einem

schweren Konstruktionsfehler.

4.6 Konsolidierung mit Landespressegesetzen

Die bisherigen Empfehlungen beziehen sich nicht nur auf den Medienstaatsvertrag, sondern ebenso auf die Landespressegesetze und die beklagenswert schlechte, inkonsistente und diffuse Rechtslage. Jedes Bundesland hat sein eigenes Landespressegesetz, die sich alle mehr oder weniger subtil unterscheiden, und nicht mal von ihren eigenen Gerichten richtig ausgelegt werden können. So verlangen auch in solchen Bundesländern Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Auskunftersuchen Presseausweise, in deren Pressegesetzen der Ausweis keine Erwähnung findet.

Außerdem sind diese Pressegesetze völlig veraltet, stammen oft aus der Frühzeit der Republik und beruhen auf einem rein drucktechnischen Presseverständnis. Das Pressegesetz von Berlin stammt aus der Zeit, als Willy Brandt noch regierender Bürgermeister war und Journalisten noch mechanische Schreibmaschinen einsetzten. Und damit versucht man, in der heutigen Medienlandschaft noch irgendwie klarzukommen.

Ich empfehle daher dringend, die einzelnen Landespressegesetze abzuschaffen und in einer vereinheitlichten Form in den Medienstaatsvertrag mit aufzunehmen und bei dieser Gelegenheit das Verhältnis und die Begriffsbestimmungen zwischen Presse, Rundfunk und Telemedien in Ordnung zu bringen.

Das Durcheinander der derzeitigen Rechtslage ist unvertretbar und in seiner Chaotik verfassungswidrig.

4.7 Beitritt des Bundes zum Staatsvertrag

Aufgrund eines Konstruktionsfehlers im Grundgesetz haben wir eine verfassungswidrige Situation auf Ebene des Bundesrechts:

Einerseits ist der Bund – wie alle Staatsgewalt – Grundrechtsverpflichteter und damit auch bezüglich der Presse- und Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 GG.

Andererseits aber sind Presse- und Rundfunkrecht nach der Kompetenzaufteilung Ländersache, der Bund also an einer Gesetzgebung gehindert. Deshalb gibt es kein Bundespressegesetz. Landesrecht gilt aber auch nicht.

Das heißt, dass der Bund zwar grundsätzlich der Presse- und Rundfunkfreiheit unterliegt und damit auskunftspflichtig ist, es aber keine Normierung dazu geben kann.

Es sollte deshalb geprüft werden, ob ein Beitritt des Bundes – zusammen mit der zuvor empfohlenen Konsolidierung mit dem Presserecht – zu Teilen des Staatsvertrages,

nämlich den dann verbessert darzustellenden Teilen bezüglich der Auskunftsrechte von Presse, Rundfunk und Telemedien, als Selbstverpflichtung beitreten kann, dass damit also die von den Ländern einheitlich normierten Auskunftsrechte auch gegenüber dem Bund wirken.

4.8 Verfassungswidrige Kontrolle von Telemedien

Ein brachialer Konstruktionsfehler liegt in §§ 19 und 109 MStV.

So unterliegen Telemedien nach § 19 nicht zwingend, aber nach freiwilligem Beitritt der freiwilligen Selbstkontrolle, die derzeit durch den Deutschen Presserat ausgeübt wird. Tritt man dieser dagegen nicht bei, unterliegt man nach § 109 Absatz 1 (da Nr. 3 als Ausnahme) der Aufsicht der Landesmedienanstalt.

Tritt man dem Presserat bei, hat man eine hohe jährliche Gebühr zu entrichten, ohne eine greifbare Gegenleistung zu haben, und unterliegt einem unsinnigen und willkürlichen Pressekodex, dessen Zustandekommen undurchsichtig ist, und auf den man keinen Einfluss hat. Man hat außerdem den Presserat als politisch stark ausgerichtete Interessen-Lobby der großen Verlage zum Gegner und gleichzeitig als Aufsichtsorgan. Man kann von diesen öffentlich gerügt, aber nicht mit Maßnahmen oder Bußgeldern belegt werden.

Tritt man ihm jedoch nicht bei, unterliegt man dagegen der zuständigen Landesmedienanstalt, und deren Maßnahmen wie Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf.

Das ist willkürlich und verstößt gegen die Gleichheit vor dem Gesetz. Es beruht erkennbar auf dem Willen, die kleinen Medien und Blogger, die weder Mitglied im Presserat sind und sei können, noch sich den Beitritt finanziell leisten können, den willkürlichen und drakonischen Maßnahmen der Landesmedienanstalten, die wiederum politisch besetzt sind und die Parteiinteressen gegen Kritiker vertreten und diese Position missbrauchen.

Dieser Zustand ist völlig unvertretbar. Er wird sowohl von mir, also auch von vielen Juristen für verfassungswidrig gehalten.

Aufgrund der Umstände und der politischen Lage ist davon auszugehen, dass dieser Konstruktionsfehler absichtlich begangen wurde, um den Parteien über den Umweg der Landesmedienanstalten direkte Kontrolle über kritische kleine Medien zu geben und damit Zensur einzuführen und Meinungs- und Pressefreiheit zu brechen.

Ich rate dringend an, diesen Zustand zu korrigieren. Deutschland ist in der Rangliste der Pressefreiheit schon abgerutscht.

4.9 Presseausweis

Auch bei Presseausweisen ist die derzeitige Lage unhaltbar und verfassungswidrig, um nicht zu sagen ein Korruptionsbeziehung zwischen den Regierungen und den großen Medien.

Derzeit ist ein Presseausweis nicht normiert, beruht aber seit seiner Wiedereinführung auf einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Presserat und der Innenministerkonferenz.

Die Innenministerkonferenz ist fachlich und organisatorisch unfähig und politisch unwillig, sich darum zu kümmern, weil es ihr nicht nur an Sachkunde und Interesse fehlt, sondern weil dort ständig der Vorsitz wechselt und keine Angelegenheit durchgehend behandelt werden kann. Ständig hat man mit anderen Leuten zu tun, die kaum Wissen dazu haben und an den Presserat verweisen.

Der Presserat hingegen ist die Interessenvertretung der großen Verlage und damit befangen und ungeeignet, und seine Haltung deutet auf massive Korruption hin. So behauptet der Presserat stets, ein Presseausweis sei nicht erforderlich, weil er lediglich eine Beweiserleichterung darstelle. Deshalb bestehe auch kein Rechtsanspruch. Es bleibt aber unklar, wofür eine Beweiserleichterung besteht, was man ohne Presseausweis ersatzweise beweisen müsste oder könnte. Weder Presserat noch Innenministerkonferenz können – oder wollen – dies artikulieren. In der Praxis bleibt aber keine Möglichkeit für eine Beweiserbringung, weil Behörden – auch ohne Rechtsgrundlage – für Auskünfte die Vorlage des Presseausweises verlangen, und für andere Nachweise gar nicht offen sind.

Dazu kommt eine zirkuläre Sichtweise: Presse sei, wer einen Presseausweis habe, dafür sei er ja da. Deshalb könne die Presseeigenschaft allein durch einen Presseausweis nachgewiesen werden, der nach Standpunkt von Presserat und Innenministerkonferenz nicht erforderlich, sondern nur eine Beweiserleichterung ist, wovon sie auch nicht wissen, wofür.

Sowas bringt man auch nur in Deutschland fertig.

Diese korrupte Situation ist auch deutliches Hindernis, dem Presserat zur freiwilligen Selbstkontrolle beizutreten. Wer würde sich einem Presserat zur Medienkontrolle unterwerfen, der schon in eigener Sache so kafkaesk auftritt und sich an seiner eigenen Absurdität nicht stört?

Auch die Ausgabe des einheitlichen Presseausweises funktioniert nicht. Sie wurde sechs Presseverbänden anvertraut, die für unterschiedliche Bereiche zuständig sind.

Ich habe vor einiger Zeit beim DJV (Deutscher Journalistenverband) Berlin einen Presseausweis beantragt, zunächst gar keine Reaktion erhalten und erst auf Nachfrage erfahren, dass man den Antrag abgelehnt hat – ohne auch nur irgendeinen Grund zu nennen, obwohl ich alle erkennbaren und beschriebenen Anforderungen voll und

nachweislich erfülle. Auf den nach der Vereinbarung möglichen und von mir eingelegten Widerspruch hat der DJV nie reagiert. Man versucht nicht einmal, den Eindruck eines regulären Verfahrens zu erwecken, sondern betreibt den Rechtsbruch als Macht- und Willkürdemonstration. Rechtsmittel gibt es nicht.

Eigentlich wäre der Presserat nach der Vereinbarung mit der Innenministerkonferenz verpflichtet, unzuverlässigen Verbänden – und damit dem DJV – das Recht zur Ausgabe des Presseausweises sofort zu entziehen. Aber weder macht er das, noch wirkt die Innenministerkonferenz auf die Einhaltung dieser Vereinbarung hin. Da funktioniert gar nichts – grenzenlose Willkür, grenzenlose Korruption.

Dazu erhielt ich von Berliner Journalisten den Hinweis, dass eben jener DJV Berlin dann, wenn man dort Mitglied wird und Mitgliedsbeitrag zahlt, den Presseausweis sofort und ohne jegliche Prüfung bekomme, und das sehr schnell. Der Presseausweis wird also von der Mitgliedschaft abhängig gemacht, obwohl dies in der Vereinbarung zum Presseausweis ausdrücklich verboten ist, und über die wiederum willkürlich entschieden wird. Faktisch eine Art Schutzgelderpressung.

Ähnliche Hinweise bekam ich von Mitarbeiterin der Rundfunkanstalten. Dort vergeben die Gewerkschaften per extra eingerichteter Webseite die Presseausweise nahezu automatisch und kostenlos an Gewerkschaftsmitglieder, während sie für andere viel kosten, weil sie auf diese Weise Mitglieder werben. Auf diese Weise kämen viele Leute beim Rundfunk an solche Ausweise, obwohl sie weder journalistisch tätig sind (Fernsehköche, Beleuchter usw.), noch überhaupt als Rundfunk Presse sind.

Der Hintergrund all dessen sei, so wurde mir versichert, dass die gesamte Presselandschaft ein korrupter Sumpf linker Aktivisten sei, die die Presseausweise als finanziellen Vorteil vergeben, damit die Inhaber damit an kostenlose oder vergünstigte Eintrittskarten usw. kommen, und deshalb ein starkes Interesse haben, dass es nicht zu viele dieser Ausweise gibt und diese ihrer Klientel vorbehalten sind.

In der Gesamtsicht stellt sich der Presseausweis als Korruptionsbeziehung zwischen den Landesregierungen und der Presse dar, was dazu passt, dass gerade einige Fälle aufgedeckt wurden, in denen die Bundes- und Landesregierungen Journalisten mit kleinen oder Scheinaufträgen und hohen Honoraren bezahlt, geschmiert, regierungsfreundlich gestimmt haben.

Es deutet alles darauf hin, dass die Innenministerkonferenz hier ganz bewusst wegschaut und den Rechtsbruch in Kauf nimmt, um die Auskunftsrechte auf ihr genehme und mit ihr in Beziehung stehende Journalisten zu beschränken und andere auszuschließen, worauf auch die §§ 19 und 109 MStV hindeuten.

Es liegt auf der Hand, dass solche Vorgänge untragbar sind und die Parlamente als Gesetzgeber die Pflicht haben, solche korrupten Verbindungen zwischen den Innenministern und den Medien und derartige Zensur durch die Hintertür zu unterbinden.

Auch mit Bezug auf den schon bestehenden MStV und die Auskunftsrechte nach §§ 5 und 18 Absatz 4 ist deshalb zu rügen, dass die Auskunftsrechte praktisch nicht existie-

ren. So wurde mir von den Berliner Verkehrsbetrieben – die unter der Rechtsaufsicht desselben Senats stehen, der Mitglied eben der Innenministerkonferenz ist – die Auskunft mangels Presseausweis verweigert, die ich mir dann über 3 Jahre (und damit nutzlos) vor dem Verwaltungsgericht einklagen musste.

Daran zeigt sich auch, wie selbstwidersprüchlich, eigentlich verlogen die Innenministerkonferenz ist: Während sie auf die direkte Anfrage den Standpunkt einnimmt, dass der Presseausweis nur eine Beweiserleichterung, aber nicht rechtsgestaltend sei, und man deshalb keinen Anspruch darauf haben kann, werden von denselben Regierungen Gerichte, Staatsanwaltschaften, oder hier eben die Berliner Verkehrsbetriebe – angewiesen, Auskünfte nur gegen Vorlage eines Presseausweises zu geben.

Und es ist Aufgabe der Parlamente als Gesetzgeber, geltendes Recht auch gegen die Innenminister durchzusetzen.

Insbesondere aber kann nicht angehen, dass sich die Innenminister anmaßen, mit dem Presserat auszukungeln, wer den Presseausweis überhaupt bekommt. Denn dazu sind weder die Innenminister, noch der Presserat befugt. Innenminister sind grundrechtsverpflichtet und nicht in der Position, mit dem Presserat zu vereinbaren, wer in den Genuss von Grundrechten kommt.

Es kann nicht angehen, dass Innenminister und Presserat da in direkter Korruptionsbeziehung willkürlich und nachträglich untereinander festlegen, wer die Auskunftsansprüche nach §§ 5 und 18 Absatz 4 MStV tatsächlich bekommt.

Und das fällt in die Verantwortung des Gesetzgebers. Das Bundesverfassungsgericht sagt in ständiger Rechtsprechung (sog. Wesentlichkeitstheorie), dass der Gesetzgeber alle wesentlichen Dinge selbst regeln muss und nicht anderen überlassen kann.

Und deshalb ist es verfassungswidrig, wenn die Frage, wer Auskunftsrechte in Anspruch nehmen kann, den Innenministern zur Willkür per Handstreich überlassen wird, noch dazu denen anderer Bundesländer über den rotierenden Vorsitz der Innenministerkonferenz.

Nebenbei bemerkt sollte man als Parlament darauf hinwirken, dass die Posten der Innenminister mit besser befähigten Leuten besetzt werden, die über die juristischen Mindestkenntnisse und die charakterliche Eignung verfügen, solche Problemstellungen wie den Presseausweis selbst zu erfassen und verfassungskonform zu behandeln und nicht einfach Lobbyorganisationen wie dem Deutschen Presserat oder dem DJV zu überlassen.